



Reglement für den SWRA Trainer B

Gültig ab 10. Januar 2003

Im folgenden Text wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt sie für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1. Definition

Die SWRA Trainer B sind Ausbilder von Pferden und Reitern. Sie sind fähig, Pferde und Reiter bis in Prüfungen der Amateur Klasse zu fördern.

Art. 1.2. Zuständigkeit

Für den Lehrgang und die Prüfung zum SWRA Trainer B ist alleinig die Swiss Western Riding Association (SWRA) zuständig. Die Koordination, Durchführung und Festlegung der Anforderungen sind Sache der SWRA-Ausbildungskommission.

2 Prüfungsorgane, Lehrgangs-/Prüfungsorganisation

Art. 2.1. Prüfungskommission

Die Funktion der Prüfungskommission übernimmt die SWRA-Ausbildungskommission.

Art. 2.2. Lehrgangs-/Prüfungsorganisation

- Die Themenkomplexe Unterrichtserteilung und Reitlehre können aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs kombiniert werden.
- Der Vorbereitungslehrgang sollte möglichst zusammenhängend durchgeführt werden.
- Eine Anzahl von mind. 8 und maximal 16 Teilnehmern ist anzustreben.
- Die Gewichtung der einzelnen Lehrgangsinhalte kann abhängig von Erfahrungs- und Leistungsstand der Teilnehmer variieren.
- Die Einladung von externen Referenten und Fachleuten zu übergeordneten Themen sollte angestrebt werden.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung

Art. 3.1 Ausschreibung

Der Vorbereitungslehrgang und die Prüfung werden von der SWRA ausgeschrieben und alle auf der offiziellen Liste geführten Vereinstrainer Western /SVPS werden schriftlich informiert.

Die Ausschreibung enthält die Anmeldestelle, den Anmeldetermin, die Zulassungsbedingungen, den Durchführungsort, das Datum und die Höhe der Lehrgangs-/Prüfungsgebühr.

Art. 3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt, mittels dem zugestellten Formular, bei der Geschäftsstelle der SWRA.

Dem Anmeldeformular sind Kopien der Dokumente beizulegen, aus denen ersichtlich ist, dass die in Artikel 3.3 beschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Art. 3.3 Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen, um zum Lehrgang und anschliessend zur Prüfung zugelassen zu werden Folgendes erfüllen:

- a) Aktivmitglied bei der SWRA sein.
- b) Den Nachweis von mindestens 500 Stunden in einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit als Vereinstrainer Western/SVPS schriftlich erbringen.
- c) Den Nachweis erbringen von mindestens zwei bis zur Turnierreife selbst ausgebildeten, und vom Besitzer oder selbst an offiziellen Westernreitturnieren vorgestellten, Pferden in mindestens zwei Reitdisziplinen (ausgenommen sind Pole Bending und Barrel Race).
- d) Sie müssen in der offiziellen Trainerliste des SVPS und der SWRA als Vereinstrainer Western/SVPS geführt sein.
- e) Einen aktuellen Strafregistrauszug vorlegen.
- f) Im Besitze des Longierabzeichens FN-DLA IV sein. Dies gilt nur für Vereinstrainer, die ihre Ausbildung vor dem Jahr 2002 abgeschlossen haben.
- g) An einem mind. 10-tägigen, von der SWRA ausgeschriebenen Vorbereitungslehrgang (inkl. Prüfung) teilgenommen haben. Der Vorbereitungslehrgang mit Prüfung muss innerhalb max. 6 Monaten abgeschlossen sein.
- h) Einen Versicherungsnachweis für das „Reiten fremder Pferde an Ausbildungslehrgängen“ vorweisen.

Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet die Ausbildungskommission der SWRA.

4 Lehrgangs-/Prüfungsgebühren

Art. 4.1 Gebühren

Jeder Kandidat hat mit der Anmeldung eine von der SWRA festgesetzte Lehrgangs-/Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 4.2 Rückerstattung

Kandidaten, die nicht zum Vorbereitungslehrgang zugelassen werden, erhalten die Gebühr unter Abzug der erwachsenen Kosten zurück.

Die Gebühr wird nicht zurück erstattet, wenn ein Kandidat weniger als einen Monat vor oder während des Lehrgangs/Prüfung ohne zwingenden Grund zurücktritt, zum Lehrgang/Prüfung gar nicht antritt oder ausgeschlossen wird.

Art. 4.3 Wiederholungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird unter Berücksichtigung des Umfangs der Wiederholung bestimmt.

Art. 4.4 Andere Kosten

Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, sowie Unterbringungskosten für mitgebrachte Pferde während des Lehrgangs und der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten und sind in der Gebühr nicht enthalten.

Durch Unfall oder Beschädigung entstehende Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kandidaten.

5 Durchführung Vorbereitungslehrgang/Prüfung

Art. 5.1 Unterlagen

Das Lehrgangsprogramm mit Ort, Dauer, Lehrgangsleitung werden dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn zugestellt.

Das Prüfungsprogramm und die Namen der Prüfungsrichter werden am Anfang des Lehrgangs mitgeteilt.

Die Literaturliste wird dem Kandidaten nach Eingang der definitiven Anmeldung zugestellt.

Art. 5.2 Dauer

Der Vorbereitungslehrgang für den SWRA Trainer B dauert mind. 10 Tage (inkl. Prüfung). Er beinhaltet mind. 90 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (inkl. Prüfung).

Es wird empfohlen, dass der Vorbereitungslehrgang in 3 Blöcken à 3-4 Tage durchgeführt wird. Der Vorbereitungslehrgang (inkl. Prüfung) darf nicht über mehr als 6 Monate verteilt werden.

Art. 5.3 Hilfsmittel

Die durch die Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmittel und Unterlagen werden dem Kandidaten spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungsprogramms mitgeteilt.

Jeder Kandidat muss zum Lehrgang/Prüfung mind. ein Pferd mitnehmen. Es dürfen keine Pferde jünger als 4 Jahre eingesetzt werden. Pferde von Kandidaten, die durch ihr Verhalten die anderen Kandidaten und deren Pferde gefährden, werden vom Lehrgang und/oder der Prüfung ausgeschlossen.

Art. 5.4 Rücktritt und Ausschluss

Tritt ein Kandidat nicht zur Prüfung an, gilt sie als nicht abgelegt.

Tritt ein Kandidat vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Ein Kandidat kann vor, während und nach der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem als nicht bestanden.

Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Art. 5.5 Prüfungsrichter

Die Prüfungskommission bestimmt die Prüfungsrichter.

Als Prüfungsrichter werden zwei EWU Richter mit Zulassung für Ausbildungsprüfungen und ein FN- oder SVPS-Richter eingesetzt.

Wird in einem Fach die Note 3 oder weniger vergeben, so ist dies durch die Richter in einem Prüfungsbericht schriftlich zu begründen.

Familienmitglieder, gegenwärtige oder frühere direkte Vorgesetzte eines Kandidaten sowie Personen, die aus anderen Gründen ein persönliches Interesse am Bestehen der Prüfung haben, dürfen nicht als Prüfungsrichter amten.

6 Lehrgangs-/Prüfungsinhalte

Art. 6.1. Inhalte des Vorbereitungslehrgangs

Die Inhalte des Vereinstrainers Western/SVPS sind Voraussetzung für den Lehrgang zum SWRA Trainer B. Es wird empfohlen, dass der Kandidat die Bücher der Literaturliste SWRA Trainer B im voraus studiert hat. Neben der komprimierten Wiederholung geht es insbesondere um Ausbau und Vertiefung leistungssportlicher Aspekte und Konzepte.

- a) Praktisches Reiten
 - im Rahmen der Unterrichtserteilung
 - als Vorbereitung auf die Reitprüfung
 - Reiten von fremden Pferden inkl. Beurteilung
- b) Reitlehre (Motivation und Ausbildung von Nachwuchsausbildnern)
- c) Unterrichtserteilung (Theorie und Praxis)
 - Trainingsinhalte und –methoden
 - Gestaltungsprinzipien für den Trainingsaufbau, Trainingsplanung
 - Methodisches Erarbeitung und Korrektur
 - Pädagogische/psychologische Betreuung im Kinder- und Jugendtraining
 - Vertiefung von Sporttheorie und Sportpädagogik
 - Sportsoziologie (Ethik)
 - Bewegungssehen und Korrektursprachen
 - Selbstkorrektur
- d) Sportartbezogenes Wissen in den Bereichen
 - Bewegungslehre
 - Sicherheitsaspekte/Unfallverhütung (Auffrischung in komprimierter Form)
 - Pferdehaltung, Veterinärkunde, aktueller Tierschutz (Auffrischung in komprimierter Form)

Art. 6.2 Prüfungsanforderungen

PRÜFUNGSTEIL A

Prüfungsposition 1: Allgemeine Theorie

- Ausführliche Kenntnisse in der Sportlehre und Pädagogik.
- Grundkenntnisse des Richtens von Westernprüfungen nach SWRA-Reglement.
- Fortgeschrittene Kenntnisse der Exterieurkunde

Es wird mindestens ein Thema schriftlich geprüft.

Prüfungsposition 2: Reitlehre (Theorie)

- Ausführliche Kenntnisse in Sitz, Einwirkung und Zusammenwirkung der Hilfen mit Auswirkung auf das Reiten.

Es wird vorwiegend mündlich geprüft.

Prüfungsposition 3: Beurteilung eines Pferdes (Praxis)

- Beurteilen und Begründen der Reiteigenschaften eines vorgerittenen Pferdes (Zuschauer).
- Reiten eines **fremden Pferdes**¹⁾ mit anschliessendem ausführlichen Kommentar und Begründung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Pferdes, dessen Ausbildungsstand und der erforderlichen weiteren Ausbildung.

PRÜFUNGSTEIL B**Prüfungsposition 4: Unterrichtserteilung (Theorie)**

- Erstellen einer Lehrprobe/Lektion nach selbständiger Vorbereitung. (Kommandosprache für Einzel- und Gruppenunterricht, Aufbau einer Stunde, Korrekturen, pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, Aufbau eines Trainingsplanes.)

Prüfungsposition 5: Unterrichtserteilung (Praxis)

- Erteilen einer Lektion aufgrund der Lehrprobe, in Gruppen (mindestens 3 Reiter) oder einzeln.
- Mündliche Befragung zur Lehrprobe und zu folgenden Themen: Grundkenntnisse der allgemeinen Methodik und Didaktik des Unterrichts, der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung der Anforderung des Wettkampfsports, Einführung in die Sporttheorie, Grundkenntnisse gemäss der Sportlehre.

PRÜFUNGSTEIL C**Prüfungsposition 6: Reiten (Praxis)**

- Reiten von 3 Disziplinen, welche durch den Kandidaten aus den fünf folgenden ausgewählt werden können: Horsemanship, Trail, Reining, Western Riding, Superhorse. Der Kandidat gibt seine Auswahl der Disziplinen während des Vorbereitungslehrgangs bekannt.

Die Pferde müssen gemäss dem gültigen SWRA-Regelbuch vorgestellt werden.

Die Anforderungen der Reitprüfung entsprechen dem Niveau der Open Klasse, sind jedoch tiefer definiert als für den Goldtest.

¹⁾ Das Reiten (auch Aufwärmen) von fremden Pferden findet immer unter Richteraufsicht statt. Der Prüfungsteilnehmer muss sein eigenes oder eines seiner mitgebrachten Pferde zur Verfügung stellen. Alle Teilnehmer müssen obligatorisch einen Versicherungszusatz „Reiten fremder Pferde an Ausbildungslehrgängen“ in der Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben in der Höhe von CHF 20'000.--.

7 Beurteilung und Notengebung

Art. 7.1 Notengebung

Note 6	ausgezeichnet
Note 5.5	sehr gut
Note 5	gut
Note 4.5	ziemlich gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend

Note 2	sehr schwach
Note 1	unbrauchbar

Mit der Note 4 ist ein Prüfungsteil bestanden.

Wird in einer Position die Note 3 oder weniger vergeben, so ist dies durch die Richter in einem Prüfungsbericht schriftlich zu begründen.

Ein Prüfungsteil wird durch eine auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundete Gesamtnote ausgedrückt. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten der Prüfungspositionen und Unterpositionen.

Die Noten werden in das Notenblatt eingetragen. Sie müssen gut leserlich und vollständig ausgefüllt werden. Ein Exemplar ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung von den Richtern zu unterzeichnen und ggf. mit den Begründungen bei ungenügenden Leistungen direkt an die SWRA-Ausbildungskommission zu senden.

8 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Art. 8.1 Bestehen

Die Prüfung gilt als bestanden wenn:

1. **Der Prüfungsteil A** bestehend aus der
Prüfungsposition 1 Allgemeine Theorie,
Prüfungsposition 2 Reitlehre und
Prüfungsposition 3 Beurteilung eines Pferdes
mit der **Durchschnittsnote 4** bestanden ist
2. **Der Prüfungsteil B** bestehend aus der
Prüfungsposition 4 Unterrichtserteilung Theorie und
Prüfungsposition 5 Unterrichtserteilung Praxis
mit der **Durchschnittsnote 4** bestanden ist
3. **Der Prüfungsteil C** bestehend aus der
Prüfungsposition 6 Reiten
mit der **Durchschnittsnote 4** bestanden ist
4. **Kein Prüfungsteil** mit der **Note 2** bewertet wurde
5. **Alle Prüfungsteile absolviert** wurden

Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 8.2 Wiederholung der Prüfung

Ist nur ein Prüfungsteil nicht bestanden, kann dieser wiederholt werden.

Die Gesamtprüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als 1 Prüfungsteile nicht bestanden ist (Note 3 und tiefer) und/oder wenn ein Prüfungsteil mit der Note 2 abgeschlossen wurde.

Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden, danach entscheidet die SWRA-Ausbildungskommission über das weitere Vorgehen.

Die SWRA informiert die Kandidaten über den nächsten Prüfungstermin.

9 Diplom/Pflichten

Art. 9.1 Diplom

Die Teilnehmer erhalten ein Diplom „SWRA Trainer B“. Das Diplom wird unter folgenden Bedingungen ausgestellt:

- a) Alle Zulassungsbedingungen müssen erfüllt sein gemäss Artikel 3.3
- b) Die Prüfung muss erfolgreich bestanden sein gemäss Artikel 8.1

Kandidaten, die erfolgreich abgeschlossen haben und die Pflichten gemäss Art. 9.2 erfüllen, dürfen als SWRA Trainer B auftreten und werden in der offiziellen Trainerliste der SWRA geführt.

Art. 9.2 Pflichten

Die SWRA Trainer B haben die Pflicht

- Aktivmitglied in der SWRA zu sein
- Die Reiter nach den Reglementen der SWRA zu schulen
- Die Pferde im Sinne des Schweizerischen Tierschutzgesetzes nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln und schonend auszubilden
- pro Jahr mind. einen Trainer-Weiterbildungskurs der SWRA oder einen von der SWRA genehmigten Weiterbildungskurs teilzunehmen.

Erfüllt ein SWRA Trainer B seine Pflicht bezüglich Weiterbildung nicht, kann er zum Vereinstrainer Western/SVPS zurück gestuft werden. Kommt er den anderen oben aufgeführten Pflichten nicht nach, kann er von der SWRA ausgeschlossen werden.

Der SWRA-Vorstand und die SWRA-Ausbildungskommission entscheiden gemeinsam und können bei ausreichenden Entschuldigungsgründen die Frist für die Erfüllung der Pflicht verlängern.

Art. 10 Einsprache

Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die SWRA-Ausbildungskommission zu richten. Die Einsprachen werden von der SWRA-Ausbildungskommission und dem SWRA-Vorstand abschliessend behandelt.

Art. 11 Versicherung/Haftung

Unfall und Haftpflichtversicherung sind Sache der Kandidaten. Die SWRA als Veranstalter/Organisator übernimmt für Schäden an Mensch, Tier und Material keine Haftung und Schadensersatzansprüche.

Art. 12 Gültigkeit

Das Reglement für den SWRA Trainer B ist von der SWRA-Ausbildungskommission und dem SWRA-Vorstand genehmigt und tritt per 10. Januar 2003 in Kraft.

10. Januar 2003

SWRA-Vorstand

Duri Gross
Präsident

Brigitte Künzel
Ausbildung